

04.04.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen
Verfahrens
(Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung -
4. VwGOÄndG -)

Punkt 24 der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 8 Nr. 2 (§ 114 BRAGO)

In Art. 8 Nr. 2 sind

a) Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5."

b) folgende Buchstaben c und d anzufügen:

'c) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

"(6) In Musterverfahren nach § 93 a Abs. 1 VwGO erhält der
Rechtsanwalt das Zweifache der in § 31 bestimmten Gebühren
nach den Sätzen des § 11 Abs. 1 Satz 4."

...

135/4/GC

- 2 -

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.'

Begründung:

Mit der Verdoppelung der Gebühren soll ein Anreiz für Rechtsanwälte geschaffen werden, sich an Auswahl und Durchführung von Musterverfahren zu beteiligen. Dies wird positive Auswirkungen auf die Durchführung dieser Massenverfahren haben.